

ITSMIG e.V.

Satzung

Fassung vom 2008-05-14

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen ITSMIG. Dieses Akronym ist abgeleitet aus der Bezeichnung „IT Security Made in Germany“. Der Verein soll in das Vereinsregister als Verein im Sinne des §21 BGB eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: ITSMIG e.V.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 ITSMIG vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, gewerblichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen der Mitgliedsunternehmen (nach Ziffer 4.1) gegenüber Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit auf deutscher, europäischer und globaler Ebene unter Wahrung der gesetzlichen Wettbewerbsordnung.

2.2 Die Aktivitäten von ITSMIG umfassen bzw. können umfassen:

- Die Förderung der Exportaktivitäten der Mitglieder, priorisiert nach Zielregionen und Zielgruppen – unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sowie des Bundesministeriums des Innern (BMI),
- die Förderung der Zusammenarbeit, auch in Konsortien, der Mitglieder bei Ausschreibungen in den Zielregionen
- die Interessenvertretung in den Zielregionen und deren Zielgruppen,
- die Interessenvertretung im Rahmen europäischer und internationaler Verbände sowie direkt gegenüber internationalen Organisationen, Regierungen und der Politik im Allgemeinen,
- die Vertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit durch aktive Pressearbeit und Marketing, vor allem in den Zielregionen,
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber Messengesellschaften, anderen Verbänden und gesellschaftlichen Akteuren, vor allem in den Zielregionen,
- die Organisation eines Austauschs zwischen Fach- und Führungskräften der IT Sicherheitsbranche und die Bereitstellung von Kooperationsplattformen für die Mitglieder,
- die Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen,
- die Förderung und Entwicklung von Märkten der IT Sicherheitswirtschaft.

3. Nutzung der Mittel des Vereins

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine parteipolitischen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Unternehmenssitz oder Betriebsstätte im Sinne von §12 Abgabenordnung in Deutschland,
- mehrheitlich in deutschem Anteilsbesitz befindlich,
- Entwicklungs- und Forschungsaktivitäten mehrheitlich in Deutschland,
- Herstellung und Vertrieb von Lösungen, Produkten oder Dienstleistungen der höherwertigen IT Sicherheit (insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die Bereiche PKI, Biometrie, Smartcards, Kryptographie) .

Die Mitgliederversammlung kann diese Aufnahmekriterien verändern oder neue festlegen. Im Ausnahmefall kann der Vorstand auch die Mitgliedschaft eines Verbandes, Vereins, einer Interessenvertretung oder ähnlichen Organisation beschließen, sofern dies im Interesse des Vereins ist.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu beantragen.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Vorstand und den anderen Mitgliedern einen Hauptansprechpartner sowie dessen Vertreter – jeweils samt Postanschrift und E-Mail Adresse – zu benennen. Änderungen bzgl. des Hauptansprechpartners, seines Vertreters oder der Kontaktdaten sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben mit Zugang des Aufnahmeschreibens.

4.3 Während der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, bis zum 20. Tag des auf ein Quartalsende folgenden Monats ein Formblatt (Papierform oder elektronisch) über die im Rahmen der Vereinstätigkeiten angefallenen Eigenleistungen („Kostennachweis“) an den Vorstand zu berichten. Fehlende Kostennachweise werden als „keine Eigenleistung“ für das jeweilige Quartal gewertet. Die Beitragsordnung kann für diejenigen Mitglieder, welche in einem Geschäftsjahr Eigenleistungen unter einem in der Beitragsordnung festgelegten Schwellwert erbracht hatten, für das folgende Geschäftsjahr einen erhöhten Mitgliedsbeitrag festlegen.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Auflösung des Mitglieds, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Eine juristische Person gilt auch dann als aufgelöst, wenn gegen sie das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Ein Mitglied, welches die Aufnahmekriterien gemäß Ziffer 4.1 (bzw. die jeweils geltenden) nicht mehr erfüllt (bspw. weil es sich mehrheitlich nicht mehr in deutschem Anteilsbesitz befindet) oder welches wesentlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt (insbesondere, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt) oder das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das Ansehen von ITSMIG gröblich schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist das Mitglied im Vorstand vertreten, so hat dieses Vorstandsmitglied bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied als Einschreiben zuzustellen. Das betreffende Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich per Einschreiben Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, bis dahin bleibt die Mitgliedschaft weiter bestehen. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

4.5 An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden gebunden. Mitglieder, die aus ITSMIG ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückgezahlt.

5. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis spätestens am 15. Tag des ersten Monats des Geschäftsjahres im Voraus fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Aufnahmeschreibens zu zahlen. Über die Beitragsordnung (Mitgliedsbeiträge) entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Vereins stehenden Vorhaben, kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- die Geschäftsführung,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei bis maximal vier Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden (Einzelvertretungsrecht) bzw. dessen Vertreter und einen Beisitzer vertreten.

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl, auch einzelner Vorstandsmitglieder in derselben Vorstandsfunktion, ist in Folge maximal zweimal zulässig. Er bleibt darüber hinaus bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode abwählen (siehe Ziffer 10.5).

7.3 Zu Vorstandsmitgliedern können nur von den Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail benannte Personen, welche das 70te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Beendigung der Mitgliedschaft der juristischen Person, die ihn benannt hat. Das Vorstandsamt endet auch mit Widerruf der in Satz 1 erwähnten Benennung.

7.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Umsetzung der Vereinsziele,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltplanes, Erstellung und Vorlage des Jahresberichts,
- Festlegen eines „Code of Conduct“, welcher bei projektbezogener Zusammenarbeit von Mitgliedern bei Ausschreibungen aus den Zielregionen verbindlich ist,
- Pressearbeit (inkl. Entwurf von Selbstverpflichtungserklärungen) und Marketing,
- Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung (Mitgliedsbeiträge),
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Wahlvorschläge zur Beiratsmitgliedschaft,
- Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

Der Entwurf des Haushaltplanes für ein Geschäftsjahr ist den Mitgliedern jeweils bis zum Ende des vorletzten Monats des vorigen Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.

Der Jahresbericht muss den Mitgliedern spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vorgelegt werden.

7.5 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen können auch als Telefon-, Video- oder Web-Konferenzen abgehalten werden. Zu den Sitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende alle Vorstände und alle Beiratsmitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam können ebenfalls eine Sitzung mit derselben Frist einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die Beiräte sind stimmrechtslos, müssen jedoch informiert und gehört werden. Enthaltungen gelten als Nein/Ablehnung. Bei einem Patt ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung (in der Regel der Vorstandsvorsitzende) handschriftlich oder elektronisch zu signieren ist (gemäß den Anforderungen an eine „einfache elektronische Signatur“).

7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder durch andere bevollmächtigte Vorstandsmitglieder vertreten ist. Eine Vertretung durch Personen, welche nicht Vorstandsmitglied sind, ist nicht zulässig. Er fasst seine Beschlüsse

mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7.7 Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Gremien, Arbeitsgruppen o.Ä. einrichten und Teilnahmevoraussetzungen für die Mitglieder festsetzen. Auf Beschluss des Vorstands erhalten solche Gremien und Arbeitsgruppen eine eigene Geschäftsordnung und Beitragsordnung.

7.8 Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Veranstaltungen, Messen, Roadshows o.Ä. organisieren oder an solchen teilnehmen. Sind solche Veranstaltungen nicht durch den Haushaltsplan gedeckt, so ist die Teilnahme für die Mitglieder in jeden Fall freiwillig und die anfallenden Kosten werden auf die freiwillig teilnehmenden Mitglieder umgelegt.

7.9 Der Vorstand kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan angesetzten Mittel Aufträge an Lieferanten vergeben (bspw. zum Betrieb einer Internetplattform oder zur Marketingunterstützung). Der Vorstand kann in diesem Falle Rechte und Pflichten, insbesondere aus dem laufenden Geschäft, an die Geschäftsführung delegieren.

8. Geschäftsführung

8.1 Der Geschäftsführung obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie die Unterstützung des Vorstands bei der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und der Durchführung von deren Beschlüssen. Die Geschäftsführung ist an Weisungen des Vorstands gebunden.

8.2 Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

9. Beirat

9.1 Der Beirat besteht aus einem Vertreter - bzw. seinem Stellvertreter - des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), welche vom BMWi benannt werden, aus einem Vertreter – bzw. seinem Stellvertreter – des Bundesministeriums des Innern (BMI), welche vom BMI benannt werden, sowie höchstens fünf (5) weiteren gewählten Personen, die - soweit nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall anderes beschließt – Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Aufsichtsräte von Mitgliedsunternehmen sein müssen und die das 70.te Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt und sollen möglichst die Mitglieder der unterschiedlichen Branchensegmente der ITSMIG-Mitglieder in fachlicher und struktureller Hinsicht angemessen repräsentieren. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtsperiode abwählen (siehe Ziffer 10.5), in Bezug auf die Vertreter des BMWi und des BMI können jedoch nur die Vertreter als Personen abgewählt werden, die Beiratsmandate des BMWi und des BMI können nur durch Änderung der Satzung aufgehoben werden.

9.2 Die Mitgliedschaft im Beirat ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt.

9.3 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Beirats erlischt durch Niederlegung, Tod, Wahl eines Nachfolgers, Ende der Mitgliedschaft des jeweiligen Mitgliedsunternehmens, Wechsel des Mandatsträgers zu einem Nicht-Mitgliedsunternehmen oder durch Abberufung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Verliert ein Beiratsmitglied seine Inhaber-, Geschäftsführer-, Vorstands- oder Aufsichtsrats-Position im Unternehmen, ist aber weiterhin für das entsprechende ITSMIG-Mitglied vertretungsberechtigt, bleibt das Beiratsmandat erhalten. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand in der darauf folgenden Mitgliederversammlung ein Beiratsmitglied für die verbleibende Amtsperiode vorschlagen.

9.4 Dem Beirat obliegt insbesondere Folgendes:

- Unterstützung und Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten
- Einbringung eigener Kontakte und Informationsquellen, um die Vereinsziele, speziell die Exportförderung, zu unterstützen
- Unterstützung bei der Bildung von Konsortien bei Ausschreibungen aus den Zielregionen
- Mediator bei Konflikten innerhalb des Vorstands oder zwischen Mitgliedern

9.5 Der Beirat kann auf eigenen Wunsch zu Beiratssitzungen ohne Anwesenheit der Vorstände zusammenkommen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

10. Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden oder von je zwei Vorständen gemeinsam unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung einschließlich der hierzu erforderlichen Unterlagen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

10.2 Jedes Mitglied kann binnen einer Woche nach Zugang der Einladung zu einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand teilt alle Ergänzungsanträge den Mitgliedern bis spätestens drei Tagen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich mit. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

10.3 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

10.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Nichtmitglieder können nicht bevollmächtigt werden.

10.5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen werden als Nein/Ablehnung gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sowie zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder

Beiratsmitgliedern innerhalb einer Amtsperiode ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

Die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung (Mitgliedsbeiträge) bedarf der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

10.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- Feststellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstandes sowie von Ersatzmitgliedern bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während einer Amtsperiode
- Wahl des Beirats sowie von Ersatzmitgliedern bei Ausscheiden von Beiratsmitgliedern während einer Amtsperiode
- Abwahl von einzelnen Vorstands- oder Beiratsmitgliedern vor Ablauf der Amtsperiode
- Festsetzung bzw. Änderung der (Prioritäten der) Export-Zielregionen und Zielgruppen
- Festsetzung der Höhe der Beitragsordnung (Mitgliedsbeiträge), Festlegung von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen
- Änderung der Aufnahmekriterien
- Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter für das jeweils folgende Geschäftsjahr
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
- Beschlüsse über eine - auf Vorschlag des Vorstands - Bestellung bzw. Abberufung einer Geschäftsführung für maximal jeweils fünf Jahre
- Beschlüsse über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (falls bestellt).

10.7 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

10.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel der Vorstandsvorsitzende) und dem Protokollführer handschriftlich oder elektronisch zu signieren ist (gemäß den Anforderungen an eine „einfache elektronische Signatur“).

11. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

12. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Anlage 1
ITSMIG e.V. Beitragsordnung
gültig ab 2008-01-01

Mitarbeiterzahl*	Jahresbeitrag (in EUR, netto)	Erhöhung (in EUR, netto) bei letztjährigen Eigenleistungen unter Schwellwert**
1 – 50	3.000,00	1.500,00
51 – 100	4.000,00	2.000,00
101 – 500	5.300,00	2.650,00
501 – 1.000	6.600,00	3.300,00
1.001 – 5.000	8.000,00	4.000,00
5.001 +	10.000,00	5.000,00
Gemeinnützige Einrichtungen; Andere Verbände, Vereine, Interessenvertretungen	2.000,00	1.000,00

Bei Beginn der Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres reduziert sich der Jahresbeitrag um 40%.

*** Mitarbeiterzahl:**

Es gilt die Zahl aller Arbeitnehmer gemäß §285 Nr. 7 HGB aus dem Unternehmen / der Organisation inklusive aller verbundenen Unternehmen, d.h. an denen das Mitgliedsunternehmen mindestens 50% der Anteile hält.

**** Schwellwert:**

Der Schwellwert pro Quartal beträgt 1,5 Personentage oder 1.250 EUR, auf das Geschäftsjahr hochgerechnet also 6 Personentage oder 5.000 EUR.

FILENAME itsmig_satzung_2008-05-14.doc

Seite PAGE 1 von NUMPAGES *Arabic 7